

Aman Allah Schweigt über seine Pläne

Aman Allah gewährte während seiner Fahrt nach Bombay einem Vertreter des Vöros Reuters eine Unterredung, in deren Verlauf er erklärte, daß er nicht beabsichtigt, nach Afghanistan zurückzukehren. Er lehnte es jedoch ab, sich über die dortige Lage oder seine weiteren Pläne zu äußern. In der Nähe der afghanischen Grenze gelegenen Stadt Quetta herrscht die Auffassung vor, daß sich Aman Allah auf den Rat Nadir Khans entschlossen habe, das Land zu verlassen, und daß Nadir Khan beabsichtige, im Interesse der Dynastie Muhammed Jal einen neuen Vorstoß gegen Kabul zu unternehmen.

„Daily Chronicle“ berichtet aus Lahore über die Abreise des Königs Aman Allah aus Afghanistan nach Indien und Europa: Die Ankunft Aman Allahs und seiner Gattin in Tschaman und sein Ersuchen an die britischen Behörden um sicheres Geleit durch Indien nach Bombay kam völlig überraschend. Sie trafen in Tschaman ein, ohne ihr Kommen angekündigt zu haben mit einem Gefolge von 60 Personen im Kraftwagen. Sie hatten nur wenig Gepäck, da Habib Ullah 48 der Postkraftwagen erbeutet hatte. Die britischen Behörden haben einen Sonderzug von Lahore nach Tschaman entsandt, der den König und die Königin mit ihrem Gefolge nach Bombay bringen soll.

Der Berichterstatter der „Daily Mail“ meldet weiter, es werde angenommen, daß Kandahar eingeschert werden wird. Die Einwohner räumten die Stadt. Habib Ullahs Bruder habe Hazrat auf dem Wege nach Kandahar mit 4000 Mann Truppen eingenommen. Die gesamte Heeresmacht Habib Ullahs betrage 40 000 Mann.

Das Alkoholprivileg des diplomatischen Korps in Washington

Der britische Botschafter, Sir Esme Howard, erklärte, er sei für seine Person bereit, auf das Vorrecht des diplomatischen Korps, alkoholische Getränke einzuführen, zu verzichten, falls die Regierung der Vereinigten Staaten wünsche, dieses Vorrecht mit Rücksicht auf das in Amerika bestehende Alkoholverbot aufzuheben, und er werde sich gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den übrigen Mitgliedern des diplomatischen Korps in Verbindung setzen. Wie „Washington Post“ meldet, ist Präsident Hoover auf Grund der Erklärung des britischen Botschafters aufgefordert worden, sich darüber zu entscheiden, ob das diplomatische Vorrecht hinsichtlich der alkoholischen Getränke aufgehoben werden soll.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß Präsident Hoover beim diplomatischen Korps anregen wird, daß seine Mitglieder auf das Alkoholprivileg verzichten, obwohl der britische Botschafter Sir Esme Howard seine Bereitwilligkeit zum Verzicht ausgesprochen hat. Uebrigens ist es ersichtlich, daß die Anregung des britischen Botschafters nicht ganz und gar die Billigung der übrigen Mitglieder des diplomatischen Korps finden würde.

Die Notwendigkeit einer deutsch-französischen Annäherung

Der ehemalige französische Ministerpräsident Herriot hielt gestern auf Einladung des Besizers des Hotel-Royal in der dichtgefüllten Tonhalle in Zürich einen Vortrag über die Notwendigkeit einer deutsch-französischen Annäherung. Herriot gab einen Ueberblick über das, was bisher auf dem Gebiete der moralischen und praktischen Annäherung zwischen den beiden Völkern getan worden ist, und erwähnte in diesem Zusammenhang das Stahlkartell und die deutsch-französischen Abmachungen über den Absatz von Stahl, Anilinfarben und Aluminium auf dem Weltmarkt. Schon sind die politischen und wirtschaftlichen Schranken gefallen, so meinte der Redner, es sind nur noch die letzten Schranken, die ethischen, zu durchbrechen, es muß eine Gemeinschaft der Seelen erzielt werden. Herriot legte sodann seine Gedanken darüber dar, wie dieses Ziel erreicht werden könne, ohne der kommunistischen Internationalen oder der Denationalisierung zu verfallen, und erklärte schließlich, es liege nunmehr an Deutschland und Frankreich, sich zu vereintigen, die Gedanken ihrer großen Geister zu verschmelzen und neue ethische Grundsätze aufzustellen.

Bildung einer Reichsgemeinschaft junger Volksparteiler.

Am Sonntag hat sich in Weimar eine Reichsgemeinschaft junger Volksparteiler gebildet. Der Besuch der unter Leitung von Seidemann, H. A. B. u. a. stehenden Tagung aus dem ganzen Reich war außerordentlich stark. Johannes Diekmann-Dresden sprach zunächst über „Zehn Jahre Parlamentarismus im neuen Deutschland“ und betonte, die junge Generation stelle ihren Willen zur Sammlung zur Mitarbeit an den politischen Aufgaben des Tages und zur revolutionären Reform der deutschen Politik in den Dienst des Vaterlandes. Darauf hielt Franz Wapfel-Essen einen Vortrag über „Aufmarsch und Ziele der neuen politischen Generation“. Er erklärte, die junge Generation innerhalb der Deutschen Volkspartei strebe bewußt auf Parteilosigkeit hin. — An die beiden Vorträge schloß sich der einstimmige Beschluß, die Reichsgemeinschaft junger Volksparteiler zu gründen. Ihre Aufgabe soll sein, die bereits gebildeten örtlichen Zusammenschlüsse zu vereinigen und zu einer starken politischen Bewegung im ganzen Reich auszubauen. Die Versammlung, auf der die Entwicklung und Selbständigkeit der Bewegung im Rahmen der Deutschen Volkspartei stark unterstrichen wurde, nahm schließlich einstimmig eine Grundgebung an, in der es heißt: „Wir sind entschlossen, im Geiste einer neuen Generation die eigene Kraft in den Dienst der politischen Erneuerung Deutschlands zu stellen und wollen durch unsere praktische Arbeit in der Politik die Kraft der Idee beweisen.“

Landesverbandstag der sächsischen Hausbesitzervereine

Am Sonnabend vormittag begann in Glauchau die diesjährige Landesverbandstagung der sächsischen Haus- und Grundbesitzervereine, die von über 600 Delegierten besucht war. Aus dem Geschäftsbericht, den der Verbandsdirektor Dr. Dumjahn-Dresden erstattete, ging hervor, daß der Landesverband Sachsen über 100 700 Mitglieder zählt. Die Wahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl des Vorstandes. Als nächstjähriger Tagungsort wurde Döbeln gewählt. Am Abend fand ein Begrüßungsabend im „Lindenhof“ statt, in dessen Verlauf der Landesverbandsvorsitzende, Rechtsanwalt Kohnmann, u. a. ausführte, daß sich die Hausbesitzer in ihrer Organisation nicht nur als Vorkämpfer des Privateigentums gegenüber dem Marxismus fühlen, sondern als eine Vereinigung, die eine Weltanschauung vertritt. Die Hausbesitzer schließen sich weniger als Klasse, sondern betrachten vielmehr den Mieter als Volksgenossen.

Der Verband der sächsischen Haus- und Grundbesitzervereine veranstaltete am Sonntag mittag in der Glauchauer Festhalle im Anschluß an die Jahrestagung des Verbandes eine öffentliche Kundgebung, zu der etwa 12—1500 Personen erschienen waren. Als erster Redner behandelte

Finanzminister Weber

Johann in seinem Vortrage die augenblickliche politische Lage in Sachsen nach der Landtagswahl. Der Minister ging hierbei auf das Ergebnis der Landtagswahl und die Frage der Regierungsbildung ein, indem er erklärte, daß die bürgerlichen Parteien den ersten Willen aufbringen müssen, die Regierung in Sachsen, solange es irgend angehe, fortzuführen.

Eine Regierung gegen die Arbeiter sei allerdings in Sachsen undenkbar und wäre unverantwortlich. Man könne auch der bisherigen Regierung nicht nachsagen, daß sie gegen die Interessen der Arbeiter regiert hätte. Man müsse sich natürlich darüber klar sein, daß man Konzeptionen machen müsse in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse Stellung der Sozialdemokratie.

Die Nationalsozialisten würden sich in eine Sackgasse verrennen, wenn sie durch ihre Haltung eine sozialistisch geführte Regierung erzwingen wollten.

Wenn es auch nicht möglich sein werde, die Regierung auf der bisherigen Basis aufzubauen, so müsse doch darüber Klarheit bestehen, daß der bürgerliche Einfluß in der Koalition so stark wie irgend möglich zu bleiben habe.

Der Redner beleuchtete auch die vom neuen Landtag zu lösenden ersten Aufgaben von diesem Standpunkt aus, insbesondere die Neuordnung der Wertschutzsteuer, des Grundsteuergesetzes, die Regelung der Grundbesitzsteuer und die Umgestaltung des sächsischen Baugesetzes. Für den Hausbesitzer ständen jedenfalls lebenswichtige Fragen auf dem Spiel. Sie lägen jedoch nicht in dem Ziel begründet, daß der Einzelne ein freies Verfügungsrecht über sein persönliches Eigentum wieder erhalte. Entscheidend dürfte die Umgestaltung des Realsteuergesetzes im neuen Landtag werden. Der Ausdruck für die heutige ungelöste Lage sei die Auflegung der neuen Reichsanleihe, die eine Begünstigung des Großkapitals schlimmster Art darstelle.

Jugendherbergen und Schuljugend

Zur Verbesserung für Jugendherbergen und Jugendberühmungen vom 25. Mai bis zum 1. Juni.

Durch Verordnungen des Reichsausschusses für die Jugendherbergen sind für unsere sächsischen Schulen Wander- und Wandtage vorgeschrieben, durch die das Wissen und der Geschichtskreis der Schüler und Schülerinnen vergrößert und durch die zum andern unsere Schuljugend körperlich gefestigt werden soll. Je mehr Fläche und je größerer Raum die Jugendlichen und die Weibchen der Städte einnehmen, desto nötiger ist es, daß die Jugend ins Freie geführt wird. Dies gilt für die Schüler und Schülerinnen aller Schularten, und allen soll das Wandern den Ausgleich zum Landbauern und ermahnen Seiten in den Schulstunden oder zur jugendlichen, oft gleichförmigen und angespannten Berufsarbeit bringen. Die Jungen und Mädchen drängen zur körperlichen Betätigung, sie wollen hinaus ins Neue und Unbekannte. Man können nicht alle Wandertage länger als einen Tag dauern, aber einige im Jahr werden zu mehrtägigen Wanderungen vereinigt, und die Erinnerungen an diese hielten lange und andauern, denn solche Wanderungen sind nicht leicht zu ersetzen. Welche diesen Eindruck können ein Sonntagmorgen in der Wende, ein Sonnenaufgang am Fichtenberg oder eine Wanderung durch Moor- oder Heidegegenden hinterlassen. Hierzu kommt das erste Übernachten in einem Heim oder in einer Jugendherberge in Gemeinschaft gleichgestimmter und gleichalter Wanderer. Jedoch nicht nur unsere Stadtjugend muß hinaus ins Freie, in sonnige Felder oder in den deutschen Märchenwald, nein, auch die Landjugend muß Gelegenheit haben, Neues aus den Städten schöpfen zu können. Deshalb müssen Unterkünfte in den Wandergebieten Sachsens und in seinen Großstädten geschaffen werden. Gebiete, die erwandert wurden, bleiben tausendmal besser im Gedächtnis unserer Schuljugend als solche, über die nur gesprochen oder gelesen wurde. Angeregt durch solche Pflichtwanderungen, werden Wochenend- und Ferienfahrten veranstaltet. Da für all diese jugendlichen Wanderer das Übernachten im Freien oder in den Scheunen freundlicher Bauern nicht in Frage kommen kann und da das Weilen in Gasthäusern unerwünscht ist, wurden die Jugendherbergen geschaffen, die heute in ganz Deutschland und in den Grenzländern, in den Gebieten des Auslandes, verteilt und zahlreich eingerichtet sind und dennoch nicht reichen oder verbessert werden müssen. Deshalb wurde vor zehn Jahren der Reichsverband Deutscher Jugendherbergen gegründet. Für die freien jugendlichen

Wanderer und vor allem für unsere Schulklassen, die zwei Drittel aller Herbergsbesucher stellen, sind die Jugendherbergen einwandfreie und sichere Unterkunftsstätten bei Wanderungen von Ort zu Ort geworden, oder sie dienen ihnen als Stützpunkt zum gründlichen Kennenlernen einer bestimmten Landschaft oder eines Wirtschaftsbereiches oder zur Erholung, besonders beim Winterport. Der Notwendigkeit des Herbergsbesuches für unsere Schuljugend sollte sich heute niemand mehr verschließen. An dieser Arbeit mitzuhelfen, sollte jeder nach seinen Kräften bereit sein. Arbeit für die Jugend ist wichtiger Dienst an unserem Volk. Es gilt, unsere deutsche Schuljugend zu kräftigen, sie gesund zu erhalten und lebensstark zu machen, Naturstolz und Heimatliebe sollen in ihr rege sein, und daraus wird ein Volkstum zu deutscher Heimat erwachsen, und daraus wird ein Volkstum zu deutscher Heimat erwachsen. Studentrat Fr. Risse.

Sächsische Jugendarbeit

Der Landesauschuss Sachsen der Jugendverbände e. V. gibt jochen im Juni-Juliheft seines Mitteilungsblattes „Der Sächsische Jugendführer“ seinen Bericht über das Geschäftsjahr 1928/29 heraus.

Dem Landesauschuss gehören zur Zeit 69, d. i. alle wesentlichen Jugendverbände der verschiedensten Richtungen mit über 400 000 Mitgliedern an; er wird deshalb mit Recht als die Vertretung der Jugendverbände im Freistaat Sachsen anerkannt. Die Arbeit in den einzelnen Städten und Bezirken wird durch 37 Orts- und Bezirksauschüsse erledigt.

Seine Aufgaben führt der Landesauschuss in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt durch, in dem und in dessen Fachauschüssen er vertreten ist. Das gilt ganz besonders von der wichtigsten Arbeit des vergangenen Geschäftsjahres, der Errichtung des Jugendberühmungsheimes Ottendorf bei Sebnitz, das im August in Betrieb genommen und am 31. August und 1. September geweiht werden soll.

Sammlung für die Jugendherbergen

In unserer Geschäftsstelle liegt eine Sammlliste für das Jugendherbergsjahr aus, in die sich alle eintragen mögen, die ein Scherlein zur Förderung dieses schönen Jugendherbergswezens beitragen wollen.

Sind Steuerstrafen einkommensteuerepflichtig?

Von Syndikus Dr. W. W. W., Ass. Rechtsanwalt R. D. S.

Die Frage, ob Steuerstrafen Werbungskosten im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes und deshalb abzugsfähig sind oder ob sie bei der Einkommensteuer versteuert werden müssen, ist eine Frage, die lange Jahre strittig gewesen ist. Das einschlägige Schrifttum hat nicht zu einem einheitlichen Standpunkt gelangen können. Wohl der überwiegende Teil nahm den Standpunkt ein, daß Steuerstrafen eines Gewerbebetriebs, die sich auf den Geschäftsbetrieb beziehen, Werbungskosten und deshalb abzugsfähig seien. Die Steuerhinterziehung sei eine — wenn auch nicht notwendige — Folge des Gewerbebetriebes. Würde der Steuerpflichtige kein Gewerbe betrieben haben, so hätte er auch keine Steuerhinterziehung begehen können. Man bezog sich auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 9. Februar 1927 (VI A. 80/27) (Entscheidung d. R. F. S. Bd. 20 S. 208), die alle durch einen Betrieb veranlaßten Ausgaben als Werbungskosten erklärte. Nicht alle Betriebsausgaben — sagt diese Entscheidung — seien zum Zwecke der Erzielung von Einkünften gemacht, sondern es gäbe auch Betriebsausgaben, die nur deshalb erforderlich seien, weil infolge des Betriebes eine Verpflichtung entstanden sei. Andere Teile des Schrifttums erklärten die Steuerstrafen für einkommensteuerepflichtig, weil die Ursache dieser Strafen in der Person des Steuerpflichtigen liege und deshalb dessen persönliche Angelegenheit sei.

Klarheit hat eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 31. Oktober 1928 (VI A. 1147/28, R. F. S. Bd. 29 S. 88) gebracht. Diese Entscheidung stellt die Steuerstrafen als auf dem Grenzgebiet zwischen Werbungskosten und Aufwendungen persönlicher Art liegend an. Die Entscheidung über ihre Abzugsfähigkeit hängt daher, wenn sie sowohl den Betrieb wie die Privatverhältnisse des Betroffenen betreffen, davon ab, welche Verhältnisse überwiegen und dadurch den Ausschlag geben. Den inneren Grund für die Verhängung einer kriminellen Strafe gegen eine natürliche Person läßt in der Regel

sowohl bei fahrlässig wie bei vorsätzlich begangenen Delikten der schuldhaftige Wille der Person. Maßgebend für die Bestrafung sei also nicht der Umstand, daß im Zusammenhange mit einem Geschäftsbetrieb ein Delikt begangen werde, sondern die innere Einstellung des Täters, sein schuldhaftiger Wille. Der enge Zusammenhang der Strafe mit der Person des Täters ergebe sich auch daraus, daß die Vollziehung der Strafe ausgeschlossen ist, wenn der Täter vor Eintritt der Rechtskraft der Strafe stirbt.

Bei diesem engen Zusammenhange, sagt die genannte Entscheidung, dürfte grundsätzlich bei allen kriminellen Geldstrafen eine Abzugsfähigkeit als Werbungskosten nach § 16 des Einkommensteuergesetzes nicht statthaben, vielmehr sei die ausgeworfene Geldstrafe nach § 18 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig. — Ausnahmen von dieser Regel könnten nur zugelassen werden, wo einerseits die Beziehungen zwischen der strafbaren Handlung und dem Betriebe des Täters besonders eng sind und andererseits die Strafordnung die persönliche Schuld als besonders leicht ansieht. Der Reichsfinanzhof erklärt weiter, daß eine allgemein gültige Regel darüber, wann eine Geldstrafe hiernach ausnahmsweise unter die Werbungskosten falle, sich nicht aufstellen ließe. In der Hauptsache würde dies außer bei Formalkontakten der Fall sein auf dem Gebiete des polizeilichen Unrechts. Die Eigenschaft der letzteren besteht darin, daß sie weniger in der Verletzung und Gefährdung bestimmter Rechtsgüter als vielmehr in einem Ungehörigem gegen Verbote und Gebote bestehen und sich daher mehr als bloße Ordnungswidrigkeiten als kriminelle Handlungen darstellen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuerhinterziehung einkommensteuerepflichtig, dagegen Geldstrafen wegen Formalkontakten abzugsfähig sind.